

REGELUNG VOM 28. JUNI 2004 ÜBER DIE ERSTE BERUFSAUSBILDUNG
(B.S. 20.08.2004) ABGEÄNDERT AM 18 MAI 2009 (B.S. VOM 12.08.2009)

ARTIKEL 1

Um in die Liste einer Anwaltschaft eingetragen werden zu können, muss der Praktikant die durch die vorliegende Regelung organisierte Kontrollprüfung seiner beruflichen Ausbildung bestehen.

ARTIKEL 2

Die Prüfung besteht aus:

- I. einem Pflichtteil, der aus den folgenden Stoffen besteht:
 - a) die Deontologie (mindestens 14 Stunden Unterricht);
 - b) die Organisation der Praxis, hierin einbegriffen die Honorare (mindestens 6 Stunden Unterricht);
 - c) die Praxis des Zivilverfahrens (mindestens 10 Stunden Unterricht);
 - d) die Praxis des Strafverfahrens, hierin einbegriffen das Strafrecht in Verbindung mit der beruflichen Praxis (mindestens 10 Stunden Unterricht);
 - e) die Rechtshilfe (mindestens 6 Stunden Unterricht).
- II. mindestens 3 zusätzliche Stoffe, die aus der folgenden, nicht erschöpfenden Aufzählung von Optionen gewählt werden können:
 1. die Fristen und die Verjährung in allen Bereichen;
 2. die Praxis des Familienrechts;
 3. die Praxis des Haftungsrechts;
 4. die Praxis des Handelsrechts;
 5. die Praxis des Steuerrechts;
 6. die Praxis des Arbeitsrechts;
 7. die Praxis des Ausländerrechts;
 8. die Praxis des Mietrechts;
 9. die Praxis des Rechts der geschützten Personen: Geisteszerrörte,...;
 10. die Praxis des Jugendrechts;
 11. die Praxis des Rechts der Technologien der Information und der Kommunikation;
 12. die Praxis des Verwaltungsrechts;
 13. die alternativen Arten der Konfliktregelung;
 14. die Kommunikation: schriftlich und mündlich.

Die Gesamtheit der Kurse muss sich auf ein Minimum von 80 Stunden belaufen.

ARTIKEL 3 (abg. am 18.05.2009)

Die erste Berufsausbildung wird durch die Zentren für Berufsausbildung organisiert.

Es sind vier Zentren für Berufsausbildung eingerichtet worden, welche die folgenden Rechtsanwaltskammern gruppieren: Brüssel; Namür-Dinant-Huy-Neufchâteau (abgeändert am 18. Mai 2009); Charleroi-Mons-Nivelles-Tournai; Lüttich-Arlon-Eupen-Marche-

Verviers (abgeändert am 18. Mai 2009)¹. Die am 18. Mai 2009 getätigten Abänderungen des Artikels 3 treten am 1. September 2009 in Kraft.

Die Zentren für Berufsausbildung können sich punktuell oder permanent zusammenschließen.

ARTIKEL 4

4.1 Wenn ein Zentrum für Berufsausbildung mehrere Rechtsanwaltskammern umfasst, wird es durch einen Verwaltungsrat geführt, der sich aus einem durch eine jede der ihm angeschlossenen Rechtsanwaltskammern bezeichneten Verwalter zusammensetzt. Jede Rechtsanwaltskammer mit mehr als hundert Mitgliedern kann pro Gruppe von zweihundert Rechtsanwälten einen zusätzlichen Verwalter bezeichnen.

Jede Rechtsanwaltskammer verfügt pro Gruppe von zweihundert am 1. Dezember eines jeden Jahres im Verzeichnis der Anwaltskammer oder in der Liste der Praktikanten eingetragenen Rechtsanwälten über eine Stimme. Jede angefangene Gruppe gibt Anrecht auf eine Stimme.

4.2 Der Verwaltungsrat setzt die Ziele und den Inhalt der ersten Berufsausbildung in Ausführung der vorliegenden Regelung sowie eine interne Hausordnung fest, nachdem er die Verwaltungsräte der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und der Rechtsanwaltskammern, die des Zentrum für Berufsausbildung angeschlossenen sind, konsultiert hat.

Er legt die dem Praktikanten vorgeschlagenen zusätzlichen Materien fest und kann diese zur Pflicht machen.

4.3 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten unter seinen Mitgliedern.

Jedes Zentrum für Berufsausbildung bezeichnet auf Vorschlag der ihm angeschlossenen Rechtsanwaltskammern einen Direktor, der Mitglied oder früheres Mitglied des Kammervorstands ist.

Der Direktor organisiert und koordiniert die Berufsausbildungskurse und die diesbezüglichen Kontrollprüfungen.

4.4 Die Verwalter und Direktoren werden für eine erneuerbare Periode von drei Jahren bezeichnet.

ARTIKEL 5

Die Kurse werden durch erfahrene Rechtsanwälte gegeben, die jedes Jahr durch das Zentrum für Berufsausbildung auf Vorschlag seines Direktors nach Konsultation der Rechtsanwaltskammern bezeichnet werden.

Man kann auch auf Magistrate oder auf jede andere qualifizierte Person zurückgreifen, um Referate zu halten.

Jeder Lehrauftrag wird für eine erneuerbare Zeitspanne von fünf Jahren vergeben.

ARTIKEL 6

Die Kurse werden während des ersten Jahres des Praktikums oder, im Falle der Verhinderung des Praktikanten oder aus Gründen der Organisation des Zyklus, spätestens im Laufe des zweiten Jahres des Praktikums absolviert.

Die Teilnahme an den Kursen und an den praktischen Arbeiten sowie die Redaktion der vorgeschriebenen Arbeiten sind verpflichtend.

¹ Die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften hat die Zusammensetzung der Zentren für Berufsausbildung am 18. Mai 2009 abgeändert : Die Rechtsanwaltskammer Neufchâteau, die vorher Teil des Z.B.A. Lüttich-Arlon-Eupen-Marche-Neufchâteau-Verviers war, hat dieses Zentrum verlassen, um sich ab dem 1. September 2009 demjenigen von Namür-Dinant-Huy anzuschließen.

Eine Befreiung von der Teilnahme an den Kursen oder vom Ablegen der Prüfung mit der Begründung, dass die diesbezügliche Prüfung an der Universität bestanden worden ist, kann nach einer Analyse des Inhalts der Kurse, ihrer praktischen Orientierung und dem Datum des Ablegens der Prüfung durch das Zentrum für Berufsausbildung erteilt werden.

ARTIKEL 7

Der Praktikant, der belegt, dass er während der zwei Jahre vor der Prüfung effektiv an zwei Dritteln der Kurse teilgenommen hat, ist zur Prüfung zugelassen.

Jedes Zentrum für Berufsausbildung legt die Art und Weise fest, auf die der Praktikant seine Teilnahme an den Kursen belegen muss.

ARTIKEL 8

Der Praktikant muss spätestens bei Ablauf des zweiten Jahres seines Praktikums die Prüfung bestehen, die in einer mündlichen oder schriftlichen Befragung über den Stoff besteht, der Gegenstand des gefolgten Programms war, dies unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen in Bezug auf die spezifischen Stoffe, wie die Ausbildung in Bezug auf die Kommunikation.

Der Praktikant kann diese Prüfung nur zwei Mal ablegen.

ARTIKEL 9

Das Zentrum für Berufsausbildung stellt eine Prüfungskommission zusammen.

Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften, der diese leitet, und den Prüfern, die nur die Professoren sein können, die diese Fächer unterrichtet haben, sofern keine Unvereinbarkeit besteht; in diesem letzteren Fall trifft der Direktor des Zentrums für Berufsausbildung die notwendigen Maßnahmen, um die Prüfung zu gewährleisten.

Der Direktor des Zentrums für Berufsausbildung übt die Funktion des Sekretärs aus und verfügt selbst über keine Stimme bei der Beratung.

ARTIKEL 10

Der Präsident der Anwaltschaft, deren Praktikant die Prüfung ablegt, oder sein Stellvertreter kann der Beratung mit einer beratenden Stimme beiwohnen.

Der Chef des Praktikanten kann auf seinen Antrag hin mit einer beratenden Stimme an der Prüfung und an der Beratung der Prüfungskommission teilnehmen.

ARTIKEL 11

Die Prüfungskommission führt falls notwendig zwei Beratungen während des Gerichtsjahres durch.

ARTIKEL 12

Unter Vorbehalt dessen, was im Artikel 14, Absatz 3 und 4, der vorliegenden Regelung vorgesehen ist, kann die Prüfungskommission nur über den Praktikanten beraten, der im Rahmen derselben Prüfungssession die Prüfung in Bezug auf alle Materien abgelegt hat, die Gegenstand des festgelegten Programms sind.

ARTIKEL 13

Der Direktor des Zentrums für Berufsausbildung organisiert zwei Prüfungssessionen pro Gerichtsjahr.

Er informiert die dem Zentrum für Berufsausbildung angeschlossenen Rechtsanwaltskammern und die betroffenen Praktikanten über das Datum der Prüfungen und ruft diese letzteren auf, sich einzuschreiben.

Er lädt den Praktikanten, der sich eingeschrieben hat, vor.

Die Prüfer können jedoch andere Daten mit dem Praktikanten vereinbaren.

ARTIKEL 14

Die Prüfungskommission erteilt dem Praktikanten, der eine Benotung von mindestens 12 auf 20 in allen Materien erhalten hat, das Befähigungszeugnis zur Ausübung des Berufes des Rechtsanwalts.

Er kann dieses Zeugnis auch dem Praktikanten erteilen, der eine Benotung von 12 auf 20 in mindestens 5 Materien und einen Durchschnitt von 60 % der Punkte für die Gesamtheit der Materien erhalten hat.

Der Praktikant, der die im ersten Absatz des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, wird von einer erneuten Ablegung der Prüfung in denjenigen Materien freigestellt, in denen er eine Note von mindestens 14 auf 20 erhalten hat.

Die Prüfungskommission kann die in einer zweiten Prüfungssession abzulegenden Prüfungen auf die Materien begrenzen, in denen der Praktikant nicht bestanden hat.

Diese Prüfungsfreistellungen gelten jedoch nur, wenn der Praktikant die verbleibende Prüfung spätestens im Laufe seines zweiten Jahres des Praktikums ablegt. Diese Periode wird um die Zeitspannen der Unterbrechung des Praktikums verlängert.

ARTIKEL 15

Im Falle des Nichtbestehens muss der Praktikant die Prüfung spätestens zum Ende des zweiten Jahres des Praktikums erneut ablegen. Im Falle eines zweiten Nichtbestehens wird der Praktikant aufgefordert, vor seinem Kammervorstand zu erscheinen, um dort seine Erklärungen abzugeben.

Der Kammervorstand kann ihn entweder ermächtigen, eine letzte Prüfung innerhalb der Frist abzulegen, die er festlegt, oder aber ihn laut Gerichtsgesetzbuch wegen Nichterfüllung seiner Praktikumsverpflichtung von der Liste streichen.

Der Praktikant, der die Prüfung nicht innerhalb der beiden ersten Jahre seines Praktikums ablegt, wird einem Praktikanten gleichgestellt, der zwei Mal nicht bestanden hat.

Das Protokoll der Beratung wird den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kammervorstand des Praktikanten mitgeteilt.

ARTIKEL 16

Nach Abschluss der Beratung informiert der Direktor des Zentrums für Berufsausbildung den Praktikanten:

- entweder über das Bestehen der Prüfung und erteilt ihm in diesem Fall das im Artikel 14 der vorliegenden Regelung vorgesehene Befähigungszeugnis. Er teilt ihm ebenfalls die Benotungen mit, die er erhalten hat;
- oder über sein Nichtbestehen und teilt ihm die Benotungen, die er erhalten hat, sowie die Freistellungen, die ihm gegebenenfalls gewährt werden, mit und informiert ihn über die Möglichkeit, sich für eine neue Prüfungssession einzuschreiben.

Dieselben Informationen werden dem Präsidenten der Anwaltschaft des Praktikanten mitgeteilt.

Artikel 17

Der Praktikant, der im Laufe seiner Ausbildung seine Eintragung in die Liste der Praktikanten einer Rechtsanwaltskammer beantragt, die einem anderen Zentrum für Berufsausbildung angeschlossen ist, kann seine Ausbildung bei dem Zentrum für Berufsausbildung weiterführen, von dem er zum Zeitpunkt seines Antrags abhängt. Er muss jedoch die Prüfung vor Ablauf des laufenden Jahres bestehen.

Andernfalls muss er die Ausbildung erneut bei dem Zentrum für Berufsausbildung absolvieren, dem die Rechtsanwaltskammer angeschlossen ist, bei der er seine Eintragung beantragt hat.

ARTIKEL 18

Die Zentren für Berufsausbildung übermitteln dem Verwaltungsrat der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften die Anwendungsregelungen, die sie verabschieden.

Sie erstatten der Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und den ihnen angeschlossenen Rechtsanwaltskammern jedes Jahr Bericht über die Anwendung der vorliegenden Regelung. Sie formulieren Empfehlungen in Bezug auf Verbesserungen, die sie vorschlagen.

ARTIKEL 19

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften trifft die Initiativen, die sie als nützlich erachtet, um die Anforderungen und den Inhalt der ersten Berufsausbildung zu vereinheitlichen.

ARTIKEL 20

Die vorliegende Regelung hebt die Regelungen der Nationalen Anwaltskammer über das Praktikum und die berufliche Ausbildung vom 25. Mai 1989 und 31. Januar 1991, die am 28. November 1991 koordiniert wurden, vom 14. Oktober 1993 und vom 13. Januar 1994 auf und ersetzt diese.

Sie tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Als Übergangsregelung ist die vorliegende Regelung nur auf Praktikanten anwendbar, die nach dem 1. September 2004 zum ersten Mal in die Liste der Praktikanten eingetragen werden.

Der vor diesem Datum in die Liste der Praktikanten eingetragene Praktikant, der die Kurse noch nicht belegt oder die Prüfung noch nicht abgelegt hat, kann sich jedoch dieser Regelung unterwerfen.

Die am 18. Mai 2009 getätigten Abänderungen des Artikels 3 treten am 1. September 2009 in Kraft.